



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen Jaeger Modulbau GmbH - Stand April 2022

### I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten oder Auftragnehmern („Lieferanten“) gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und soweit diese keine Regelungen enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt nicht unsere Zustimmung zu ihrer Geltung dar.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

### II. Bestellung und Auftragsabwicklung

1. Unsere Anfragen sind so lange unverbindlich bis wir eine verbindliche Bestellung entweder in Form einer formellen Bestellung oder in Form der Annahme eines Angebotes des Lieferanten abgeben.
2. Gibt der Lieferant auf unsere Anfrage ein Angebot ab, so ist er verpflichtet, sich in seinem Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderen Angaben an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich und deutlich sichtbar in vorgehobener Form auf diese hinzuweisen. Erstellt der Lieferant für uns ein Angebot, so erfolgt dies für uns kostenfrei.
3. Der Lieferant hat eine Bestellung von Jaeger Modulbau GmbH innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Ohne eine derartige vorstehende schriftliche Zustimmung gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
4. Die Weitergabe des Auftrages an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Jaeger Modulbau GmbH.

### III. Lieferzeit, Lieferverzug, Versand / Verpackung

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
2. maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
3. Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis das bestellte Gut an dem von uns bei Vertragsschluss vorgesehenen Platz gelagert werden kann.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
5. Erbringt der Lieferant die geschuldete Leistung nicht oder ist er mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche unverkürzt zu. Jaeger Modulbau GmbH ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,30% des Nettopreises der verspäteten Leistung für jeden Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Jaeger Modulbau GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen so verpackt, gekennzeichnet und verladen werden, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport gesichert ist und alle rechtlichen Anforderungen, insbesondere geltende Bestimmungen zu dem Transport und Ladungssicherung sowie zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Auf Anforderung von Jaeger Modulbau GmbH stellt der Lieferant die Verpackungsinformationen bereit und passt diese erforderlichenfalls so an, dass mögliche Risiken reduziert werden.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt und nicht innerhalb der vorstehenden Frist erhalten hat.
8. Umstände höherer Gewalt entlasten den Auftragnehmer nur, wenn er sie uns ohne schuldhaftes Zögern unmittelbar nach Kenntnis, unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitteilt.

### IV. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Wenn der Preis in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise des Verkäufers als Festpreis. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Verzollung sowie eventuell Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 21 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Abnahme) sowie ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Betrag der Rechnung.
4. Rechnungen sind mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, getrennt nach jeder Lieferung mit Bestellung Projektnummer jeder einzelnen Position an die Abteilung [rechnung@jaeger-modulbau.de](mailto:rechnung@jaeger-modulbau.de) einzureichen.
5. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Die Abtretung seiner uns gegenüber bestehender Forderung aus Preiszahlung an Dritte ist hiermit ausgeschlossen.
6. Anzahlungen an Lieferanten vor deren Lieferung erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage einer Anzahlungsbürgschaft in gleicher Höhe.
7. Zahlen wir vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes als vereinbart, sofern wir nicht vom Lieferanten eine Sicherheit in Höhe der vorstehenden Zahlung anfordern und erhalten. Etwaige An- oder Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Auftrag Mäßigkeit der Lieferungen/Leistungen.



8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

## V. Haftung für Mängel

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Sämtliche Lieferungen/Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant sorgt für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er haftet für alle Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung seiner vorstehenden Pflicht entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant schuldhaft uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet liefert. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
4. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten im Übrigen diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
5. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Sachmangel vor, wenn sich die Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Im Übrigen liegt in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die wir nach der vom Lieferanten oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten können: dabei genügt es, wenn uns die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z.B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde.
6. Abweichend von § 442 Abs. 1, Satz 2 BGB stehen uns die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:  
Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge normalerweise erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes erfolgen. Eine Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Öffnen der Verpackung, Einbau bzw. Ingebrauchnahme erfolgt. Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Unberührt hiervon bleibt unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen beim Lieferanten eingeht.
8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen entsprechenden Vorschuss verlangen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant berechtigt war, die Nacherfüllung zu verweigern. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher hierüber zu unterrichten und ihm die Gelegenheit zu geben, sich selbst oder durch eine Vertrauensperson zu vergewissern, ob ein Mangel vorhanden ist. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
9. Soweit die Lieferung des Lieferanten Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur auf Grund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden uns die erforderlichen Nutzungsrechte mit der Lieferung ohne Aufpreis übertragen. Der Lieferant haftet verschuldensabhängig für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.
10. Der Lieferant haftet weiter verschuldensabhängig dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Für den Umfang der Freistellungsverpflichtung gilt Ziff. IX.2 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.
11. unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Lieferanten bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgenden Maßgaben:
  - Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen uns geltend machen können, die wir nach den Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht gegen uns gelten lassen müssen. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das Gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
  - Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Lieferant verpflichtet, uns das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder – nach unserer Wahl – den Vertragsgegenstand in für uns zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).
  - Der Lieferant haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder sonst nicht zu vertreten hat. Unser gesetzliches Recht, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

## VI. Produkthaftung, Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der gebotenen Rechtsverteidigung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.



2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen, ergeben, zu erstatten. Bei dem Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

## VII. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann, wenn die Auslieferung der Ware an einen Verbraucher- aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist.

## VIII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit es wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB); die speziellen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten aber dann, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
4. Vorstehende Ziff. 3 Satz 2 gilt entsprechend für alle – vertraglichen wie außervertraglichen – Ansprüche aus Rechtsmängeln. Derartige Ansprüche verjähren darüber hinaus keinesfalls, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt.

## IX. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen unsererseits bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbaren der Lieferant und wir bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der von Jaeger Modulbau GmbH angegebene Bestimmungsort. Soweit der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wird für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für den Sitz von Jaeger Modulbau GmbH zuständig ist, vereinbart. Jaeger Modulbau GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen und/oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrecht existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten uns bestehenden Vertragsverhältnis ist das für unsere Geschäftsanschrift zuständige Landgericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.
3. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechts (CISG).

## XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.